

Satzung des Kulturhaus Eidelstedt e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kulturhaus Eidelstedt“. Er ist in das Vereinsregister unter der Nr. 69 VR 9280 eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Alte Elbgaustraße 12, 22523 Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der
 - a) Kunst und Kultur
 - b) Bildung
 - c) Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und Flüchtlinge
 - d) Hilfe für behinderte Menschen
 - e) Altenhilfe
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) den Betrieb eines „Kulturhaus Eidelstedt“, Alte Elbgaustraße 12, 22523 Hamburg.
 - b) die Durchführung kultureller, politischer, gesundheitlicher, inklusiver und medienorientierter Bildungsmaßnahmen und Projekte.
 - c) die Organisation und Durchführung transkultureller Veranstaltungen und Projekte.
 - d) die Konzeptionierung, Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Beratungsangeboten.
 - e) ein räumliches Angebot für Zusammentreffen mobilitätseingeschränkter Menschen.
 - f) ein räumliches Angebot für lokalgeschichtliche Aktivitäten des Museum am Markt sowie Unterstützung der entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit; der Beauftragte des Museum am Markt berichtet im Vorstand regelmäßig zum gegenseitigen Austausch und Zusammenwirken
 - g) ein räumliches Angebot für Veranstaltungen nichtkommerzieller, sozialer Art aus dem Stadtteil und näherer Umgebung bzw. für Veranstaltungen, die den Bewohnern des Stadtteils zugutekommen.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der „Kulturhaus Eidelstedt e. V.“ mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen davon sind Löhne und Gehälter für Mitarbeiter und Honorarkräfte. Die Ausschüttungen von Überschüssen des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Personen, die den Verein unterstützen wollen, können Fördermitglied werden. Sie sind nicht stimm-, oder antragsberechtigt.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Er muss vom Vorstand auf der nächstfolgenden Vorstandssitzung angenommen oder abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft ist erst wirksam, wenn der Beitrag entrichtet wurde.
- (4) Bei Ablehnung muss der Antrag durch den Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden, wenn gegen die Ablehnung Widerspruch eingelegt wird.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Kündigung mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres.
 - b) Tod bzw. Auflösung oder Erlöschen.
 - c) Ausschluss.
- (2) Der Verein kann ein Mitglied ausschließen, wenn folgende Gründe vorliegen
 - a) schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen, die Ziele oder das öffentliche Ansehen des Vereines.
 - b) Nichtzahlung des Beitrags, wenn drei Wochen nach der zweiten Mahnung und gleichzeitiger Ausschlussandrohung kein Beitrag eingegangen ist.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- (4) In den Fällen des Abs. 2a ist der Ausschließungsantrag samt Begründung dem Mitglied zuzuleiten mit der Aufforderung, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden. Der Beschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit den Gründen mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen Beschwerde einlegen. Sie ist zu begründen und hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Das Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung.
- (2) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines. Sie entscheidet über Angelegenheiten des Vereines soweit nicht der Vorstand laut Satzung beauftragt ist. Sie übernimmt insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Revisoren, Genehmigung des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstands.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrags.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Revisoren.
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme oder Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft bei Ablehnung durch den Vorstand.
 - e) Beschlussfassung bezüglich Beschwerden über Vereinsausschlüsse.
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Auflösung des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll an einem Werktag stattfinden. In der Regel bis zum 30. April jeden Jahres. Hierzu lädt der Vorsitzende in Textform, das heißt insbesondere postalisch oder auf digitalem Wege per E-Mail, unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlags mit einer Frist von mindestens achtundzwanzig Tagen ein. Dabei werden die Tage der Absendung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt.
- (3) Nachträglich können Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung und zur Beschlussfassung gestellt werden, wenn sie vom zehnten Teil aller Mitglieder gefordert werden. Der Antrag muss spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sein. Der Vorstand hat unverzüglich die Mitglieder über die geänderte Tagesordnung und den Inhalt des Antrags zu informieren. Ein auf der Mitgliederversammlung entsprechend der Geschäftsordnung gestellter Antrag wird in die Tagesordnung aufgenommen, wenn diesem von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zugestimmt wird.
- (4) Auf der Mitgliederversammlung werden geheime Wahlen abgehalten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Eine natürliche Person, die Vereinsmitglied ist, kann nicht das Stimmrecht zugleich für eine juristische Person ausüben. Wer als Vertreter einer juristischen Person das Stimmrecht für diese ausübt, kann dies nicht für weitere juristische Personen tun. Eine Wahl per Akklamation darf auf Antrag stattfinden, wenn kein Widerspruch erfolgt.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen entweder auf schriftlichen Antrag von mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder oder auf Wunsch des Vorstands einberufen. Dabei müssen satzungsgemäße Gründe angegeben werden. Dieser Vorstandsbeschluss ist im Protokoll mit Angabe der Gründe festzuhalten.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung wird innerhalb von vier Wochen ein Protokoll gefertigt. Der Schriftführer aus dem Vorstand führt das Protokoll. Im Vertretungsfall bestimmt der Vorstand eine Person, die Mitglied sein muss. Das Protokoll wird von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben und für vier Wochen in den zugänglichen Räumlichkeiten des Kulturhaus Eidelstedt zur Einsichtnahme ausgelegt. Zu einem späteren Zeitpunkt ist die Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache für Mitglieder möglich.

§ 9 Vorstand

- (1) Zum Vorstand ist jedes volljährige Mitglied wählbar.
- (2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Stellvertretender Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Stellvertretender Schriftführer
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die beiden Vorsitzenden vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung zumindest in Textform ein. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens sieben Tage vorher zu erfolgen. In Ausnahmefällen zur außerordentlichen Vorstandssitzung kann auch mindestens zwei Tage vorher telefonisch, schriftlich oder in Textform eingeladen werden. Die Vorstandssitzung ist in der Regel vereinsöffentlich. Der Vorstand kann auch vereinsfremde Personen an der Vorstandssitzung teilnehmen lassen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung - die des stellvertretenden

Vorsitzenden. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das in der folgenden Vorstandssitzung durch den Vorstand zu genehmigen ist.

- (6) Mitglieder des Vorstands können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn Gründe nach § 5 Abs. 2 vorliegen. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit. Dem abzubrufenden Vorstandsmitglied ist vorher die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger. Bis zu diesem Zeitpunkt kann eine vom Vorstand berufene Person die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wahrnehmen.
- (8) Der Vorstand kann zur Durchführung von Aufgaben Ausschüsse und Beiräte einsetzen.
- (9) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung der Vereinsaufgaben und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - c) Haushaltsplanung
 - d) Erstellung eines Jahresberichts einschließlich eines Rechnungsabschlusses
 - e) Berichterstattung in der Mitgliederversammlung
 - f) Vertretung des Vereines nach innen und nach außen
 - g) Austausch, Zusammenarbeit und Begleitung der Aktivitäten des Museum am Markt und dessen Beauftragten.
- (10) a) Die Vorstandstätigkeit ist ein Ehrenamt. Darum sind Vergütungen nicht zulässig. Auslagen werden in jeweils angemessener Höhe erstattet. Über die Angemessenheit entscheidet der Vorstand.
 - b) Einem Vorstand können Aufträge erteilt werden für Leistungen, die über die Verpflichtungen aus dem Ehrenamt hinausgehen. Dazu ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes notwendig. Der Beschluss ist zu protokollieren und im Jahresbericht zu dokumentieren.
- (11) Der Vorstand wählt einen Beauftragten für das Museum am Markt, der Mitglied sein muss.

§10 Revisoren

- (1) Die Revisoren haben die Kasse und die Rechnungsbelege zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch auf die Einhaltung der satzungsgemäßen Bestimmungen zu erstrecken. Der Mitgliederversammlung ist das Prüfungsergebnis vorzulegen.
- (2) Die Revisoren sind jederzeit zur Prüfung berechtigt.
- (3) Zum Revisor wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied, das nicht dem Vorstand angehört und diesem auch mindestens ein Jahr vor der Wahl nicht angehört hat.

- (4) Sie werden für zwei Jahre gemeinsam mit dem Vorstand auf der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Der Wortlaut der beantragten Änderung der Satzung oder der Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung ist mit der Einladung bekannt zu geben. Eine Änderung der Satzung, welche eine Beendigung der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zur Folge hat, bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Der Beschluss über eine Änderung der Satzung oder der Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den STADTKULTUR HAMBURG e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bei der Verwendung der Begriffe „Vorsitzender“, „stellvertretender Vorsitzender“ usw. sind alle Gender angesprochen. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die jeweilige Nennung aller Gender verzichtet. Die in dieser Neufassung der Satzung enthaltenen Änderungen und Ergänzungen sind durch die Mitgliederversammlung am 26.10.2022 beschlossen worden.

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung Kulturhaus Eidelstedt e. V.

Allgemeines

Bei Einlass ist eine Prüfung der Mitgliedschaft vorzunehmen.

Über den Ausschluss von Gästen und Pressevertretern wird nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit entschieden. Dafür genügt der Antrag eines Mitglieds.

Der Versammlungsleiter wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Ablauf der Mitgliederversammlung

Aufgaben des Versammlungsleiters:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung über Anträge auf Ausschluss von Gästen und Pressevertretern
3. Entgegennahme und Verlesen der Dringlichkeitsanträge
4. Beschlussfassung über Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung
5. Eingliederung der Anträge in die Tagesordnung und Abstimmung über die Tagesordnung
6. Führen einer Rednerliste
7. Aufruf der Tagesordnungspunkte.

Bei Anträgen wird dem Antragsteller zuerst das Wort zu einer Begründung erteilt.

Danach wird die Rednerliste eröffnet.

8. Zeitliche Begrenzung der Redebeiträge
9. Durchführung von Wahlen
10. Abstimmung von Anträgen

Anträge

Dringlichkeitsanträge:

Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn ihre Dringlichkeit mit Ereignissen oder Sachverhalten begründet werden können, die sich aus dem Verlauf der Mitgliederversammlung ergeben. Die Begründung der Dringlichkeit gilt als Rede zur Geschäftsordnung. Eine Gegenrede ist zulässig.

Anträge zur Geschäftsordnung:

Dem Antragsteller ist als nächstem Redner das Wort zu erteilen. Der Antrag muss sich auf das Verfahren beziehen und nicht auf den Inhalt des aktuellen Tagesordnungspunktes. Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung ist nur eine Gegenrede zulässig. Danach muss über den Antrag abgestimmt werden.